

Verordnung
des Regierungspräsidiums Dessau über das Naturschutzgebiet
„Schlauch Burgkernitz“ in der Gemeinde Burgkernitz, Landkreis Bitterfeld
vom 13. Dezember 1995

Aufgrund der §§ 17, 27 und 45 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 11. Februar 1992 (GVBl. LSA S. 108, geändert durch Gesetz vom 24. Mai 1994, GVBl. LSA Nr. 25/1994, S. 608) wird verordnet:

§ 1
Naturschutzgebiet

(1)

Das in Abs. 2 näher bezeichnete Gebiet in der Gemeinde Burgkernitz, Landkreis Bitterfeld, wird mit Inkrafttreten dieser Verordnung zum Naturschutzgebiet erklärt.

Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung „**Schlauch Burgkernitz**“.

Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 67,0 ha.

(2)

Der Grenzverlauf des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1 : 10.000. Die Grenze verläuft auf der dem Gebiet abgewandten Seite der schwarzen Punktreihe. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2
Schutzzweck

Schutzzweck ist die Erhaltung, Sicherung, Entwicklung und Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes der durch den Bergbau entstandenen abwechslungsreichen und unterschiedlichen Biotope, insbesondere

1. die Erhaltung, Entwicklung und Förderung der Feuchtgebiete und Oberflächengewässer mit ihren charakteristischen Pflanzengesellschaften und Tieren,
2. die Erhaltung und Entwicklung (einschließlich Pflege) der zum Teil natürlich entstandenen Biotope wie Trocken- und Halbtrockenrasen sowie offenen Sandflächen mit den dafür typischen Pflanzen und Tieren,
3. die ungestörte Entwicklung bestimmter Teilbereiche durch natürliche Sukzession als sich ohne unmittelbare menschliche Einflüsse selbstregulierende Ökosysteme bis hin zu natürlichen Waldbeständen,
4. die Erhaltung, Förderung und Entwicklung naturnaher standortgerechter Waldbestände,
5. die Erhaltung und Förderung des Gebietes als Brut-, Wohn-, Nahrungs- und Rastraum für seltene, besonders geschützte und vom Aussterben bedrohte Tiere sowie als Wuchsort für seltene und gefährdete Pflanzen und Pflanzengesellschaften,
6. die Bewahrung der relativen Ruhe des Gebietes als Voraussetzung für die Erhaltung besonders störungsempfindlicher Arten.

§ 3 Verbote

(1)

Nach § 17 Abs. 2 NatSchG LSA sind im Naturschutzgebiet alle Handlungen verboten, die das Naturschutzgebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen, verändern oder zu einer nachhaltigen Beeinträchtigung führen können. Das Naturschutzgebiet darf außerhalb der Wege nicht betreten werden. Trampelpfade, Waldschneisen und Wildwechsel gelten nicht als Wege im Sinne dieser Verordnung.

(2)

Insbesondere ist es verboten,

1. Fahrzeuge aller Art (ausgenommen Fahrzeuge ohne Motorkraft und Krankenfahrstühle) zu fahren, zu parken oder abzustellen,
2. Bäume, Gebüsche oder sonstige Pflanzen oder Teile von ihnen zu beseitigen, zu beschädigen oder auf sonstige Weise zu beeinträchtigen,
3. wild lebenden Tieren nachzustellen, sie zu stören, zu füttern, zu fangen oder zu töten,
4. Pflanzen oder Tiere einzubringen,
5. Entwässerungsmaßnahmen über das bisherige Maß hinaus durchzuführen,
6. bauliche Anlagen aller Art zu errichten, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung oder Anzeigepflicht unterliegen oder nur vorübergehender Art sind,
7. Neu- oder Ausbaumaßnahmen oder Oberflächenerhärtungen von Wegen durchzuführen,
8. die Bodengestalt durch Abgrabungen, Aufschüttungen, Auffüllungen oder auf andere Weise zu verändern,
9. Hunde und andere nicht wild lebende Tiere frei laufen zu lassen,
10. zu lagern, zu zelten oder Wohn- bzw. Bauwagen oder andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen aufzustellen,
11. zu reiten,
12. Feuer anzufachen,
13. zu baden,
14. Gewässer mit Booten oder anderen Geräten zu befahren,
15. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören (insbesondere durch Tonwiedergabegeräte, Modellflugzeuge o. ä.).

§ 4 Zulässige Handlungen

Folgende Handlungen werden als abweichend von § 17 Abs. 2 Satz 1 und 2 NatSchG LSA zugelassen und fallen nicht unter die Verbote in § 3:

1. die ordnungsgemäße Forstwirtschaft in der Zeit vom 1. September bis 28. Februar des folgenden Jahres wie folgt:
 - ◆ Erstaufforstungen im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidium Dessau,
 - ◆ ohne Einbringen von nicht standortgemäßen und nicht heimischen Gehölzen, insbesondere auch von Pappeln und Robinien,
 - ◆ ohne Kahlschläge,
 - ◆ Vorrang der Naturverjüngung,
 - ◆ Förderung bzw. Schonung der natürlichen Artenvielfalt auf den Flächen,
 - ◆ Förderung der potentiellen natürlichen Vegetation,
 - ◆ Einhaltung möglichst hoher Umtriebszeiten,
 - ◆ Belassung von mindestens vier Altbäumen/ha bis zu deren natürlichen Verfall,
 - ◆ Belassung von Horst- und Höhlenbäumen,
 - ◆ ohne Düngung und Kalkung,
 - ◆ Förderung eines stufigen Bestandsaufbaus,
 - ◆ Holzeinschlag, -transport. Waldpflege und Wegeinstandsetzung nur in der Zeit vom 1. September bis 28. Februar des folgenden Jahres,
 - ◆ bei Erforderlichkeit vorübergehende Einzäunung von Waldflächen zur Waldverjüngung,
 - ◆ Erhaltung und Pflege der
 - Sümpfe, Röhrichte, seggen-, binsen- und hochstaudenreichen Nasswiesen, Verlandungsbereiche stehender Gewässer und Kleingewässer,
 - Zwergstrauchheiden, Trocken- und Halbtrockenrasen.

Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ist nur in begründeten Einzelfällen und im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidium Dessau zulässig.

2. die ordnungsgemäße Ansitz- oder Pirschjagd, jedoch nicht auf Vögel und
 - ◆ ohne Ausbringung von Futtermitteln; ausgenommen Kurrungen,
 - ◆ ohne Anlage von Wildäckern,
 - ◆ nicht innerhalb der in der Karte mit A gekennzeichneten Sumpf- und Wasserflächen.

Die Errichtung von Hochsitzen hat sich nach Material und Gestaltung der Landschaft anzupassen.

3. das Angeln am Westufer des Blauen Sees zwischen dem Auslauf des Ableitergrabens und der nördlichsten Ausdehnung des Gewässers
 - ◆ nur für Mitglieder der Ortsgruppe Burgkernitz des Landesanglerverbandes Sachsen-Anhalt; ein entsprechendes Legitimationsdokument ist mitzuführen (z. B. Mitgliedsausweis) und kontrollbefugten Personen auf deren Verlangen vorzuzeigen,
 - ◆ ohne Nachtangeln,
 - ◆ ohne organisierte Veranstaltungen,
 - ◆ ohne Beeinträchtigung der Sumpf- und Wasservegetation,
 - ◆ ohne Errichten von Stegen,
4. weitere Maßnahmen, zu deren Durchführung eine gesetzliche Verpflichtung besteht, wobei Zeitpunkt und Ausführung mit dem Regierungspräsidium Dessau abzustimmen sind; die Abstimmung entfällt bei Gefahr im Verzuge,
5. das Kennzeichnen von Wanderwegen sowie das Aufstellen von Informationstafeln zum Naturschutzgebiet im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidium Dessau,
6. das Betreten und Befahren des Gebietes, soweit dies zur rechtmäßigen Nutzung und Bewirtschaftung erforderlich ist, sowie das Betreten von Grundstücken durch die Eigentümer und deren Beauftragte, unter weitestmöglicher Vermeidung von Beeinträchtigungen der Tier- und Pflanzenwelt und ihrer Lebensräume,
7. das Betreten und Befahren des Gebietes
 - ◆ durch die Naturschutz- und Forstbehörden und deren Beauftragte,
 - ◆ durch andere Behörden und öffentliche Stellen sowie deren Beauftragtenach Herstellung des Einvernehmens mit dem Regierungspräsidium Dessau zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben unter weitestmöglicher Vermeidung von Beeinträchtigungen der Tier- und Pflanzenwelt und ihrer Lebensräume,
8. Untersuchungen bzw. Maßnahmen, die dem Schutz, der Pflege oder der Entwicklung des Naturschutzgebietes dienen sowie das damit verbundene erforderliche Betreten und Befahren des Gebietes im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidium Dessau.

§ 5 Duldungspflichten

Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, folgende Maßnahmen zu dulden:

- ◆ das Aufstellen von Schildern zur Kenntlichmachung des Naturschutzgebietes,
- ◆ Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung des Naturschutzgebietes.

§ 6 Befreiung

(1)

Von den Verboten des § 3 dieser Verordnung kann das Regierungspräsidium Dessau auf Antrag nach § 44 NatSchG LSA Befreiung gewähren, wenn

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 7 Zuwiderhandlungen

Gemäß § 57 Abs. 1 Nr. 1 NatSchG LSA handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vorschriften dieser Verordnung verstößt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Dessau, 13.12.1995

Regierungspräsidium Dessau

Heinemann
Regierungsvizepräsident

Grenzbeschreibung zur Verordnung des Regierungspräsidiums Dessau über das Naturschutzgebiet „Schlauch Burgkernitz“ im Landkreis Bitterfeld

Die Schutzgebietsfläche ist ca. 67 ha groß und umfasst Teile der Gemarkung Burgkernitz.

Festlegung:

In den Fällen, in denen Straßen oder Wege als Schutzgebietsgrenze festgelegt wurden, verläuft diese jeweils auf der dem Naturschutzgebiet zugewandten Seite.

Ausgangspunkt ist die südlichste Ausdehnung des Gebietes, an der die Straße Schlaitz-Muldenstein den aus Norden kommenden Entwässerungsgraben (zum Muldestausee fließend) überquert und nimmt folgenden Verlauf:

ca. 900 m in nördlicher, dann in nordöstlicher Richtung entlang des Weges bis zu einer Abzweigung (nebenläufig Entwässerungsgraben); weiter ca. 520 m entlang einer Böschungsunterkante in östlicher bis nordöstlicher Richtung (in einem Bogen verlaufend) bis zu einem Fahrweg; weiter ca. 750 m in gleicher Richtung entlang eines westlich gelegenen Röhrichtbestandes dann abschwenkend in nordwestlicher Richtung bis zur Böschungsoberkante des Roten Sees und dieser folgend bis zur nördlichen Ausdehnung des Sees; weiter ca. 10 m in nördlicher Richtung bis zu einer Aufforstung (Böschungsunterkante); weiter ca. 190 m in südwestlicher Richtung entlang der Aufforstung; weiter ca. 200 m ungefähr in südlicher Richtung entlang einer Reliefkante bis zu einem Waldweg, der in gleicher Richtung durch die Kiefernaufforstung führt; weiter ca. 500 m in südsüdwestlicher Richtung entlang des Waldweges und dann geradlinig weiter in Richtung Südufer des „Blauen See“; weiter ca. 1.000 m in nordwestlicher Richtung unter Einbeziehung des ca. 15 m breiten westlichen Gewässerstreifens bis zur nördlichen Ausdehnung des „Blauen See“; weiter ca. 70 m in westlicher Richtung bis zu einem Fahrweg; weiter ca. 600 m in südöstlicher Richtung im Bogen entlang dieses Weges; weiter ca. 320 m in südwestlicher Richtung abschwenkend (Bodenreliefkante); weiter im rechten Winkel nach Westen abschwenkend ca. 80 m, dann ca. 300 m im Bogen erst südwestlich, dann nordwestlich entlang der Böschungsunterkante; weiter ca. 70 m in nordöstlicher Richtung entlang der Kiefernaufforstung bis zur Böschungsoberkante; weiter ca. 830 m in nordwestlicher Richtung entlang dieser Böschungsoberkante; weiter ca. 280 m im rechten Winkel in südwestlicher Richtung (die Tiefkippe querend) zwischen der Forstabteilung 453 a³ und der Nichtbodenholzfläche 34 und ihrer gedachten Verlängerung bis zur gegenüberliegenden Böschungsoberkante; weiter ca. 1.400 m in südöstlicher Richtung entlang dieser Böschungsoberkante; weiter ca. 120 m in östlicher Richtung entlang der Straße (Muldenstein-Schlaitz) bis zum Ausgangspunkt des Schutzgebietes.